

**Allgemeine Vertragsbedingungen
zum Betreuungsvertrag für
Erasmus-Krabbelstuben und Kindergärten
der Erasmus-Offenbach gGmbH**

– gültig ab 01.05.2025



BILDUNG IN DREI SPRACHEN
Schulen | Kindergärten | Krabbelstuben

1 Präambel

Die Eltern erklären mit Vertragsabschluss, dass sie das Konzept und die Regeln der Erasmus-Kita zur Kenntnis genommen haben und bereit sind, die darin formulierten Bildungs- und Erziehungsziele in Partnerschaft mit den Erasmus-Kitas aktiv zu unterstützen. Das Erasmus-Konzept ist weltanschaulich ausgerichtet. Es orientiert sich an den Zielen eines säkularen Humanismus, den Menschen- und Kinderrechten. Wir verfolgen das Ziel, dabei zu helfen, die Kinder zu weltoffenen, kritischen, solidarischen Menschen zu erziehen und zu bilden, die ihre Rechte kennen und die Rechte anderer achten. Die Selbständigkeit und geistige Unabhängigkeit der Kinder sind uns ebenso wesentlich wie die Freude am Lernen und Erforschen. Erasmus-Offenbach hat das Ziel, die Kinder für Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden, die Gleichheit aller Menschen und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen als Grundlagen ihrer Haltung und moralischen Bildung zu gewinnen.

2 Aufnahme und Aufnahmekriterien

Die Aufnahme ist nur dann möglich, wenn die Erziehungsberechtigten Lastschrifteinzugsermächtigung, Impfbescheinigung sowie alle anderen notwendigen Unterlagen (Fotoerlaubnis, Notfall-Abholung, Einverständniserklärung Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel etc.) rechtzeitig für das Kind vorlegen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3 Öffnungszeiten und Tagesablauf

3.1 Der Erasmus-Kindergarten ist während der Betreuungszeiten montags bis freitags geöffnet. Die Dauer der Betreuung des Kindes richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten. Die Öffnungszeiten werden von dem Träger der Einrichtung bekannt gegeben. Wir behalten uns vor die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen nach Rücksprache mit den Eltern sowie der Stadt Seligenstadt dem Betreuungsbedarfen der Familien anzupassen.

3.2 Die Erasmus-Leitung legt Regelungen für die Bring- und Abholzeiten und den Tagesablauf in der Einrichtung fest. Diese sind - bis auf vorher begründete und genehmigte Ausnahmen - einzuhalten.

3.3 Die Schließzeiten betragen maximal 25 Tage jährlich außerhalb der gesetzlichen Feiertage. Sie werden spätestens nach den hessischen Sommerferien des Vorjahres bekannt gemacht. Davon können bis zu 5 Schließtage außerhalb der hessischen Schulferien liegen.

4 Beiträge

4.1 Das zu zahlende Betreuungsentgelt zzgl. einer Essens- und Getränkepauschale (Beiträge) richtet sich nach den Beiträgen für Kindertagesstätten nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

4.2 zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten wird zunächst der/die Erziehungsberechtigte für die Zahlungen herangezogen, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist oder dem das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht. Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, wird der andere Elternteil zur Zahlung herangezogen.

4.3 Während der Laufzeit des Vertrages werden die Beiträge monatlich und unabhängig von Ferien-, Krankheits- und Schließzeiten oder sonstigen Fehlzeiten des Kindes erhoben.

4.4 Alle Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats per Lastschrift im Voraus und für den vollen Monat zu zahlen. Verbunden hiermit ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Sollte der Einzug z.B. mangels Deckung fehlschlagen, sind die daraus entstehenden Kosten durch den Zahlungspflichtigen zu tragen.

4.5 Auf die Erhebung der Beiträge und Zahlungen nach 4.1ff. kann ganz oder teilweise nur dann verzichtet werden, wenn die entsprechenden Übernahmeerklärungen Dritter vorliegen. Dies kann beispielsweise die (teilweise) Übernahmeerklärung des Jugendamtes der Stadt Dietzenbach für die Betreuungskosten oder für das Essensgeld sein.

4.6 Für Eltern, die ihren Wohnsitz außerhalb von Seligenstadt haben, oder während des Betreuungszeitraumes aus Seligenstadt wegziehen, können Beiträge erhoben werden, die von der Beitragsordnung abweichen.

5 Erkrankungen und Fehlen

5.1 Die Erasmus-Leitung erlässt Regelungen für den Infektionsschutz in ihrer Einrichtung. Diese sind von den Erziehungsberechtigten einzuhalten.

5.2 Um andere Kinder nicht zu gefährden, können erkrankte Kinder in der Einrichtung nicht betreut werden. Falls das Kind oder ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Grippe, Magen-Darm-Infekt, etc.) und insbesondere einer Erkrankung im Sinne der §§ 6 ff. IfSG erkrankt ist oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt, muss das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden und die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung sind hierüber unverzüglich zu informieren.

5.3 Bei bestimmten Erkrankungen, z.B.: Durchfall, darf das Kind erst nach einem symptomfreien Tag die Einrichtung besuchen. Bei Virenverdacht ist die Einrichtung berechtigt, (nach Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde der Stadt

Seligenstadt) eine Stuhlprobe zu entnehmen. Die Erziehungsberechtigten sind hierüber zu informieren.

5.4 Die Einrichtung kann in Bedarfsfällen die Vorlage eines Attestes zur Wiederaufnahme des Kindes verlangen.

5.5 Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, insbesondere bei Krankheit, soll am Fehltag spätestens bis 09:00 Uhr die Kita benachrichtigt werden.

5.6 Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 ist für Kinder, die nach diesem Tag in einen Kindergarten oder einen Hort aufgenommen werden, eine Impfdokumentation über die vorhandene Immunität gegen Masern vorzuweisen oder ein Nachweis zu erbringen, dass der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Aufnahme in die Einrichtungen nicht möglich.

5.7 Für Kinder, die in eine Krabbelstube aufgenommen werden, muss bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ein Nachweis über die erste und bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres entweder ein Nachweis über die zweite Masernimpfung oder ein Nachweis, dass der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann, erbracht werden.

5.8 Kinder in einer Tageseinrichtung ohne ausreichenden Impfschutz gegen Masern werden durch die Erasmus-Leitung an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet und – mit Ausnahme derer, für die ein Nachweis, dass der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann, erbracht wurde - von der Betreuung in der Einrichtung ausgeschlossen. Die Kosten für die Betreuung sind im Falle einer Unterbrechung der Betreuungszeit aufgrund eines fehlenden Immunstatus weiterhin zu tragen.

6 Aufsichtspflicht

6.1 Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beschränkt sich auf die Zeit des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen usw. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter(innen) und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigte(n) bzw. den / die Abholberechtigte(n).

6.2 Bei gemeinsamen Aktivitäten (Feste, Feiern, o.ä.) liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten

6.3 Die Kinder dürfen die Einrichtung nicht ohne Begleitung verlassen.

6.4 Es bedarf einer schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten, sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden oder ohne Begleitung nach Hause gehen dürfen. Die Abholung darf ausschließlich von Personen über 16 Jahren, einschließlich Geschwisterkinder, erfolgen.

7 Versicherungsschutz

7.1 Das Kind genießt auf dem direkten Weg zur bzw. von der KiTa, sowie bei Ausflügen und mehrtägigen Freizeiten, gesetzlichen Versicherungsschutz.

7.2 Die Kinder unterliegen während des Besuches der Einrichtung der gesetzlichen Unfallversicherung.

8 Haftung

8.1 Die Ansprüche des Kindes oder deren Erziehungsberechtigten auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Kindes oder der Erziehungsberechtigten aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung der Einrichtung, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist.

8.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Einrichtung nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.3 Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Einrichtung, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

8.4 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, den Kindern keine Spielsachen mitzugeben. Für diese Spielsachen kann keine Haftung bei entsprechender Beschädigung oder Verlust übernommen werden.

9 Inkrafttreten, Ende und Kündigung des Betreuungsvertrags

9.1 Der Betreuungsvertrag für Kinder in U3-Gruppen / Erasmus-Krabbelstuben tritt mit dem Tag der Aufnahme in die Einrichtung in Kraft und endet zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Bei Kindern, die in einen Erasmus-Kindergarten oder in eine Kindergartengruppe übergehen, endet der Vertrag mit Inkrafttreten des Kindergartenvertrages

9.2 Insofern ein Betreuungsvertrag mit einer Erasmus-Einrichtung abgeschlossen wird, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht eröffnet wurde, tritt der Vertrag, unabhängig vom vertraglich vereinbarten Zeitpunkt des Vertragsbeginnes, frühestens am Tag der Eröffnung der Einrichtung in Kraft.

9.3 Für Kinder in Krabbelstuben, die nicht zum Ende ihres dritten Lebensjahres mit einem Kindergartenplatz versorgt werden können, kann eine Verlängerung des Besuches der Krabbelstube bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres, längstens jedoch für 6 Monate verlängert werden.

9.4 Der Betreuungsvertrag für die Erasmus-Kindergärten / Kinder in U3- / Kindergartengruppentritt mit dem Tag der Aufnahme in die Einrichtung in Kraft und endet zum 31.07 in dem Jahr der Einschulung. Für die Kinder, die die Erasmus-Schule im Anschluss besuchen, endet der Vertrag mit Inkrafttreten des Schulvertrages.

9.5 Der Betreuungsvertrag für Kinder in altersgemischten Gruppen endet zum 31.07 in dem Jahr der Einschulung. Für die Kinder, die die Erasmus-Schule im Anschluss besuchen, endet der Vertrag mit Inkrafttreten des Schulvertrages.

9.6 Erasmus-Offenbach bemüht sich, Kindern aus Erasmus-Krabbelstuben den Übergang in einen Erasmus-Kindergarten, bzw. Kindern aus den Erasmus-Kindergärten den Übergang in die Erasmus-Schule zu ermöglichen. Leider ist dies aus organisatorischen und Kapazitätsgründen derzeit nur begrenzt möglich. Eine Platzgarantie besteht nicht.

9.7 Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung zum 31.05., 30.06. und 31.07. eines Jahres ist grundsätzlich ausgeschlossen.

9.8 In den ersten 4 Wochen (Probezeit) kann der Vertrag beiderseits zum Ende der laufenden Woche gekündigt werden.

9.9 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor bei Umzug in eine anderen Stadt; bei wiederholtem Zahlungsverzug, wobei dieser anzunehmen ist, wenn die Erziehungsberechtigten für zwei aufeinander folgender Termine mit der Entrichtung der Beiträge oder in einem Zeitraum von mehr als zwei Terminen mit der Entrichtung der Beiträge in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der den Gesamtbetrag für zwei Monate erreicht; sowie bei Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragsverpflichtungen, so dass unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

9.10 Die Kündigung ist schriftlich (Brief) gegenüber der Erasmus-Offenbach gGmbH zu erklären. Sie ist im Falle der fristlosen Kündigung zu begründen.

11 Datenschutz

11.1 Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die aktuellen Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gelten.

11.2 Personenbezogene Daten werden von der Erasmus-Offenbach gGmbH ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Betreuungsvertrages erhoben und verarbeitet. Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden serverbasierte EDV-Systeme, die sich im Geltungsbereich der DSGVO befinden, verwendet.

11.3 Die Erasmus-Offenbach gGmbH unterliegt verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten und gibt diese in diesem Rahmen an verschiedene Behörden wie das Jugendamt, Schulamt, Gesundheitsamt etc. weiter.

11.4 Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Abgleiches der Mitgliedschaft im Elternverein nach Punkt 11 der AVB an den Elternverein übermittelt.

11.5 Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, sich

gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;

gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;

gemäß Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes wenden.

11.6 Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird.

Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@erasmus-bildungshaus.de

11.7 Datenschutzbeauftragter ist:

Patrick Itzel
Vogelsbergstraße 8
63505 Langenselbold

E-Mail: dsb@pic-systeme.de

12 Kontakt

12.1 Erasmus-Leitung und Pädagog_innen informieren die Eltern per E-Mail oder über die Eltern-APP über die jeweilige Gruppe betreffende Themen (z.B. Schließzeiten, Krankheitsfälle, sonstige Informationen). Daher ist mindestens eine aktuell gültige E-Mail-Adresse der Verwaltung mitzuteilen sowie diese regelmäßig abzurufen. Die Eltern-APP ist regelmäßig durch die Eltern zu prüfen.

12.2 Zum Zweck der Kontaktaufnahme sind Änderungen in den Kontakt- und Adressdaten der Erziehungsberechtigten Erasmus-Offenbach unverzüglich mitzuteilen.

13 Änderungsvorbehalt

13.1 Die Kindertagesbetreuung der Erasmus-Offenbach gGmbH unterliegt den Rechtsvorschriften des Gesetzgebers (z.B. im SGB VIII, HKJGB und deren Ausführungsverordnungen), der Rechtsprechung und den Verordnungen. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass Änderungen dieses Rechtsrahmens von der

Erasmus-Offenbach gGmbH umgesetzt und damit ebenfalls in den AVB abgebildet werden.

13.2 Die Erasmus-Offenbach gGmbH ist beständig darum bemüht ihr Angebot an Plätzen in der Kindertagesbetreuung zu erweitern und auszubauen. Dieser Prozess erfordert die Anpassung der AVB an die neuen Angebote. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass Änderungen aufgrund der Schaffung neuer Betreuungsangebote der Erasmus-Offenbach gGmbH in den AVB abgebildet werden.